

CHECKLISTE



Um Ihren Antrag auf Gebührenbefreiung rasch bearbeiten zu können, bitten wir Sie, das Antragsformular gewissenhaft auszufüllen und **alle notwendigen Unterlagen in Kopie** beizulegen.

Bitte überprüfen Sie anhand der nachstehenden Punkte, welche Unterlagen wir benötigen.
FOLGENDE DATEN SIND AM ANTRAGSFORMULAR AUSZUFÜLLEN:

- Sofern Sie den Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren stellen, benötigen wir Ihre **Radio-/Fernseh-Teilnehmernummer** (unter Punkt 2 auszufüllen).
- Sofern Sie den Antrag auf **Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt** stellen, geben Sie uns bitte unter Punkt 3 den **Betreiber** bekannt, bei welchem der Zuschuss eingelöst werden soll.
- Möglichst Angabe der **Sozialversicherungsnummer**
(Die Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung Ihres Antrags.)

Die möglichen **Betreiber** erfahren Sie unter der **Service-Hotline 0810 00 10 80** oder unter **www.gis.at**

! BEI FRAGEN BETREFFEND DER EINLÖSUNG GEWÄHRTER ZUSCHÜSSE WENDEN SIE SICH BITTE IMMER AN DEN JEWEILIGEN BETREIBER

DAS IST JEDEM ANTRAG UNBEDINGT BEIZULEGEN:

- **Kopie** Ihrer Meldebestätigung sowie **Kopien** der Meldebestätigungen **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- **Aktuelle** Nachweise über die Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.

SIE SIND PFLEGEgeldBEZIEHER? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Aktuellen** Kontoauszug bzw. gültigen Pflegegeldbescheid.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND SOZIALHILFEEMPfÄNGER? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Kopie** der laufenden Leistung aus der Sozialhilfe, freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Bedürftigkeit.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND BEZIEHER EINER LEISTUNG VOM ARBEITSMARKTSERVICE (AMS)? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Aktuelle** Taggeldbestätigung bzw. Bescheinigung des Arbeitsmarktservices.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND PENSIONIST? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Aktuellen** Kontoauszug (mit Pensionsüberweisung) bzw. gültigen Pensionsbescheid.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

DAS IST JEDEM ANTRAG UNBEDINGT BEIZULEGEN:

- **Kopie** Ihrer Meldebestätigung sowie **Kopien** der Meldebestätigungen **aller** im Haushalt lebenden Personen.
- **Aktuelle** Nachweise über die Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.

SIE SIND BEZIEHER VON KINDER- BETREUUNGSGELDZUSCHUSS? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- Nachweis über den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldzuschusses.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND ZIVILDIENER? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Kopie** Ihres Zuweisungsbescheides.
- Nachweis über den Bezug von Familienunterhalt.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND GEHÖRLOS ODER SCHWER HÖRBEHINDERT? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- Aktuelles fachärztliches Attest über die Gehörlosigkeit bzw. die schwere Hörbehinderung.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

Wichtige Information:

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall nur ein Anspruch auf Gebührenbefreiung für Fernsehempfangseinrichtungen und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten besteht. Gebührenbefreiung für Radioempfangseinrichtungen können nicht gewährt werden.

SIE SIND LANDWIRT? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Kopie** der Pension bzw. bei aktiver Bewirtschaftung eine **Kopie** der Befreiung von der Rezeptgebühr.
- **Kopie** des Einheitswertbescheides (gegebenenfalls bei aktiver, übergebener, verkaufter bzw. verpachteter Landwirtschaft).
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SIE SIND STUDENT/SCHÜLER? IN DIESEM FALL BENÖTIGEN WIR:

- **Kopie** Ihres gültigen Studienbeihilfebescheides über den Bezug eines österreichischen Stipendiums aus sozialen Gründen bzw. Schülerbeihilfe.
- Zusätzlich zu den **aktuellen** Nachweisen über die Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen benötigen wir bei Studenten die Fortsetzungsbestätigung und auch die Angabe über finanzielle Unterstützung seitens Familienangehöriger und Dritter. Hierzu zählt auch Familienbeihilfe.
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

SO ERREICHEN SIE DIE GIS

Telefonisch: Service-Hotline: **0810 00 10 80**
(Mo.—Fr. 8.00—21.00 Uhr, Sa. 9.00—17.00 Uhr)

Schriftlich: GIS, Postfach 1000, 1051 Wien

E-Mail: kundenservice@gis.at

Internet: <http://www.gis.at>

ORF-Teletext: Seite 876

Der Wegfall der Voraussetzung für die Begünstigung ist der GIS Gebühren Info Service GmbH umgehend zu melden. Die Entziehung einer Befreiung der Rundfunkgebühren und/oder Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt sowie der Befreiung von der Entrichtung der
● **Ökostrompauschale kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Begünstigung weggefallen ist.**